

Paper-ID: VGI\_199011



## Aus Rechtssprechung und Praxis

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **78** (3), S. 157

1990

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199011,  
Title = {Aus Rechtssprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {157},  
Number = {3},  
Year = {1990},  
Volume = {78}  
}
```



## Aus Rechtsprechung und Praxis

### Teilung im Eigenbesitz

*Die Teilung von Grundstücken im Eigenbesitz greift in die Rechtssphäre der Eigentümer ein.* (OHG, 28. November 1989, Zl. 5 Ob 114/89)

Das Vermessungsamt N beantragte mit Anmeldungsbogen die Verbücherung der durch die Herstellung einer Straßenanlage herbeigeführten Eigentumsänderungen gemäß §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes. Mit Beschluß des Erstgerichtes wurden die im Anmeldungsbogen beantragten grundbücherlichen Änderungen bewilligt.

Mit Beschluß des Rekursgerichtes wurden Teile des erstgerichtlichen Beschlusses über Rekurs ersatzlos aufgehoben.

Die sich daraus ergebende Teildurchführung war in Kataster und Grundbuch nicht vollziehbar. Das Vermessungsamt legte daher dem Grundbuch einen weiteren Anmeldungsbogen vor, in dem die vom Rekurs betroffenen Grundstücke im Eigenbesitz geteilt wurden.

Der gegen den Beschluß des Erstgerichtes erhobene Rekurs wurde vom Landesgericht aus nachstehenden Erwägungen zurückgewiesen:

Nach § 26 LiegTeilG habe das Gericht Veränderungen, die Eintragungen im Gutsbestandsblatt betreffen und sich auf aus dem Grundkataster ersichtliche Tatsachen beziehen, auf Grund des Anmeldungsbogens ohne die Einvernehmung der Parteien von Amts wegen durchzuführen, wenn sich aus dem Grundbuchsstand keine Hindernisse ergeben. Im Gegensatz zur Vereinigung von Grundstücken, für welche § 12 Abs. 2 VermG die Zustimmung des Eigentümers verlange, seien mit der Teilung eines Grundstückes für den Eigentümer keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen denkbar. Eine Teilung biete vielmehr den Vorteil, nur Teile von (früheren) Grundstücken verkaufen oder belasten zu können, ohne daß eine kostspielige Vermessung erforderlich wäre. Durch die vom Erstgericht auf Grund des Anmeldungsbogens durchgeführten Teilungen nach § 26 LiegTeilG seien die Eigentümer der Grundstücke in keiner Weise beschwert.

Dem Revisionsrekurs gab der Oberste Gerichtshof mit folgender Begründung teilweise Folge:

Die Teilung von Grundstücken durch Verbücherung von Anmeldungsbogen des Vermessungsamtes greift in die Rechtssphäre der Eigentümer der betroffenen Grundstücke ein. Die rechtlichen Verfügungsmöglichkeiten der Eigentümer können dadurch nicht nur erleichtert, sondern auch erschwert werden.

*Ch. Twaroch*

### Hinweis:

In der letzten Nummer dieser Zeitschrift (Heft 2 des 78. Jahrganges, Seite 89) wurde über Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes zum Wasserrechtsgesetz berichtet, die sich mit der Unterscheidung zwischen Schutz- und Regulierungsbauten sowie Wasserbenutzungsanlagen auseinandersetzen. Der Bericht war schon in Druck, als durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990, § 46 des Wasserrechtsgesetzes ersatzlos aufgehoben wurde. Die früher in § 46 Abs. 1 WRG enthaltene Bestimmung, wonach der durch Regulierung eines öffentlichen Gewässers neu gewonnene Grund dem Träger der Regulierungskosten zufällt (originärer Eigentumserwerb) ist damit beseitigt worden.

*Ch. Twaroch*